

1955 bis 2015: 60 Jahre Landarbeiterkammer

Viel Anerkennung zum Jubiläum



- Das offizielle Kärnten gratuliert
- Auszeichnungen für Kammerräte
- Bildungsbroschüre als Festschrift
- Landesarchivdirektor Dr. Wilhelm Wadl gibt historischen Rückblick



Liebe Kammermitglieder!



Ein Jubiläum ist die Möglichkeit, sich im Hier und Jetzt zu freuen und zu präsentieren, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und Ausblicke auf die Zukunft zu versuchen. Es bietet die Möglichkeit, mit Hilfe geladener Gäste eine Außensicht zu gewinnen, aber im Kreise von Vertrauten auch eine Nabelschau zu zelebrieren.

Unser **60-jähriges Bestandsjubiläum** am 8. Mai dieses Jahres wurde all diesen Anforderungen mehr oder weniger gerecht: Die Anwesenheit der beiden höchsten Repräsentanten dieses Landes – des Landeshauptmannes und des Ersten Präsidenten des Kärntner Landtages – bedeuteten uns ebenso viel wie das Kommen des Agrarlandesrates, des Generalvikars, des Landesschulratspräsidenten, der ORF-Landesdirektorin, der vollzählig erschienenen Präsidenten und Direktoren aller anderen Kammern, der vielen, vielen erschienenen Behördenleiter, Obmänner, Präsidenten, Geschäftsführer, Direktoren etc. etc. Wir interpretieren das vollständige Erscheinen des offiziellen Kärntens als Wertschätzung gegenüber einer Institution, die sich sechs Dutzend Jahren lang redlich bemühte, für die Schwächsten in unserem Lande da zu sein.

Ich freue mich auch, dass ich mit Dr. Helmut Lampersberger einen Mann der ersten Stunde ebenso begrüßen konnte wie meine unmittelbaren Vorgänger und viele, viele ehemalige und nunmehrige Funktionäre und Mitarbeiter. Sie alle haben am Fundament unserer Institution mitgebaut und wesentlich zum guten Image der Kärntner Landarbeiterkammer beigetragen. Einen pointierten Blick in die Vergangenheit ermöglichte uns DI Johann Jenewein mit einem fulminant gestalteten Multivisionsrückblick und einem tollen Film. Ihm gilt ebenso mein ausdrücklicher Dank wie einer Kollegin und vier Kollegen, die Einblick in ihren Berufsalltag gaben, aber auch denen, die das Fest musikalisch umrahmten: Nina Popotnig sowie Vera, Nora und Paulus Fina und das LK-Quintett unter der Stabführung von ÖR Dr. Ernest Gröblacher. Sachkundig und doch auch für historisch nicht so versierte Zuhörer leicht hörbar war die Festansprache von Landesarchivdirektor Dr. Wilhelm Wadl. Dem Hausherrn sei an dieser Stelle ein doppelter Dank ausgesprochen! Zukunft wird es in der Land- und Forstwirtschaft nur mit Bildung geben. Deshalb danke ich auch der Agentur type&sign für die graphische Aufbereitung einer Zusammenschau aller 16 land- und forstwirtschaftlichen Berufe und last, but not least allen Beschäftigten im Kammeramt.

Präs. Ing. Harald Sucher



Festliche Klänge des LK-Quintetts und ein zum Bersten voller Festsaal des Landesarchivs ließen auch einen uninformatierten Beobachter aufmerksam werden. Präsident Ing. Harald Sucher konnte zu Beginn der Feierstunde „60 Jahre Landarbeiterkammer“ eine ganze Reihe von Ehrengästen, an der Spitze Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, Generalvikar Msgr. Dr. Engelbert Guggenberger, Landtagspräsident Ing. Reinhart Rohr und Landesrat Christian Benger sowie Präsidenten, Obmänner, Direktoren und Repräsentanten aller Kammern und vieler Organisationen in und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, begrüßen.

G Ä S T E ■ A B O R D N U N G E N

Österreichischer Landarbeiterkammertag

Vors. Präs. Ing. Christian Mandl, Stmk.
Vors.-Stv. Präs. Eugen Preg, OÖ
Vors.-Stv. Präs. Ing. Andreas Freistetter, NÖ
Vors.-Stv. Vzpr. Alois Karner, PRO-GE
Generalsekretär KAD Mag. Walter Medosch, NÖ
LK-Vzpr. Vors. d. Arbeiternehmerkurie DI Hubert Malin, Vbg.
Präs. Thomas Zanner, Sbg.
Präs. Andreas Gleirscher, Tirol
KD Dr. Wolfgang Schwaiger, Tirol
Lt.-Ang. DI Richard Simma, Vlbg.
KAD Dr. Otmar Sommerauer, Sbg.
KAD Mag. Hannes Sorger, Stmk.
Gerlinde Miksch, LAK-Tag-Sekretärin



Präsident Ing. Harald Sucher

LAK-Präsident Harald Sucher erklärte, dass die LAK Kärnten die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von 6.000 Männern und Frauen in der Landwirtschaft wahre und fördere. Die Familienangehörigen mitgerechnet, könne man sogar von 25.000 Menschen sprechen. Der Präsident beschäftigte sich dann intensiv mit der Frage der idealen Größe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zitiert den österreichischen Philosophen Leopold Kohr, wonach alles fehlerhaft sei, was zu groß wäre. „Das humane, richtige Maß zu finden, bei dem sich Effizienz mit größtmöglicher Menschlichkeit verbindet, war stets unser Auftrag“, führte Harald Sucher aus. Der zweite Schwerpunkt seiner Ausführungen war den 16 Lehrberufen in der Land- und Forstwirtschaft gewidmet: „Es geht hier um die grundlegenden Fragen des Lebens. Diese Green Jobs können, wenn unser blauer Planet eine Zukunft haben soll, nur nachhaltig und bei schonendem Ressourcenumgang ausgeübt werden“.

Landesrat DI Christian Benger

Agrarlandesrat Benger betonte, dass er sich seit mehr als 20 Jahren mit den Mitgliedern der Landarbeiterkammer verbunden fühle. Als Land- und Forstwirt wisse er deren Leistungen zu schätzen. „Sie sind unverzichtbarer Bestandteil des ländlichen Gefüges, ohne Sie wäre diese Wertschöpfung im ländlichen Raum nicht möglich“, dankte der Agrarlandesrat.

Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser

Der Landeshauptmann betonte, dass sich die Landarbeiterkammer über Parteigrenzen hinweg für die Interessen der zu Vertretenden einsetze und diese über alles stelle. Als Bildungsreferent strich er die Bedeutung der 16 im land- und forstwirtschaftlichen Bereich angebotenen Lehrberufe hervor. Viel mache die LAK zudem in der Fortbildung, ein Partner da-

■ BESUCHER ■ GRATULANTEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Abt.-Lt. DI Gerhard Hoffer, Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft
DI Jürgen Mader, Büro LR Benger
Ehemaliger Aufsichtsbeamter Dr. Josef Duller

Gewerkschaft

Vors.-Stv. Amtsdirektor Reg.-Rat Michael Krall
Prof. Vinzenz Jobst, Landesbildungs-Vorsitzender
Landesfrauensekretärin Christina Summerer
LS Gernot Kleißner, PRO-GE
RS-Sekr.ⁱⁿ Mag.^a Birgit Fischer-Binder, GPA

Landesregierung

LH Dr. Peter Kaiser
LR DI Christian Benger

Landesschulrat

Präsident Rudi
Altersberger

ÖVP

LGF Mag. (FH) Josef
Anichhofer



4

bei sei die Verwaltungsakademie des Landes. Zum 60. Geburtstag wünschte er alles Gute sowie weiterhin jene „Beständigkeit und Ausdauer, die alle haben, die in und mit der Natur arbeiten“.

Ehrenzeichen

Vom Landeshauptmann und dem Agrarreferenten wurden zwei ehemalige und ein aktiver Funktionär der Landarbeiterkammer mit dem „**Ehrenzeichen des Landes Kärnten**“ ausgezeichnet. Moderator HR Dr. Rudolf Dörflinger betonte, dass diese Auszeichnung selbstverständlich primär den Ausgezeichneten gelte, dass es aber auch kein Zufall sei, dass die drei Geehrten den seit 1955 „kammertragenden“ Parteien angehören und sie in diesem Sinne die Orden auch stellvertretend für die so oft gescholtenen politischen Parteien entgegennehmen können.

Ausgezeichnet wurden Forstdirektor **DI Günther Kuneth** aus Klagenfurt, Probenehmer **Helmut Prugger** aus Pirk/Trebesing und Gärtnermeister **Herbert Twardon** aus Treffen am Ossiacher See. Kuneth war Mitglied der Vollversammlung und des Vorstandes der LAK, ist nunmehr Forstdirektor und Referatsleiter in der Landwirtschaftskammer Kärnten. Federführend war er u. a. bei der Vereinheitlichung der Entschädigungsrichtlinien nach den großen Windwurfkatastrophen oder der Evaluierung der Wildökonomischen Raumplanung. Bekannt ist er zudem für Meditationen bei Konflikten zwischen Naturschutz und Waldbesitz. Prugger war in der LAK Mitglied der Vollversammlung, Ersatzmitglied im Vorstand und Ersatzmitglied im Paritätischen Ausschuss. Der Trebesinger Gemeinderat und Probenehmer beim Landeskontrollverband gilt als Pionier der erneuerbaren Energie und ist u. a. auch bei Feuerwehr, Schiklub und in der evangelischen Kirchengemeinde sehr aktiv. Twardon ist Kammerrat in der LAK, Personalvertreter, Leiter des Stadtgartenamtes Spittal/Drau und Berufsschullehrer in



G Ä S T E ■ A B O R D N U N G E N ■ B

ORF

Landesdirektorin
Karin Bernhard

Kärntner Arbeitsstiftungen

Dr.ⁱⁿ Andrea De Astis,
Management-GFⁱⁿ

Unser Lagerhaus WarenhandelsGmbH

GF DI Arthur Schifferl
Mag. (FH) Arnulf Dörfler
ZBR-V Valentin Zirgoi

Landwirtschaftskammer

Präsident ÖR Ing. Johann Mößler
KD DI Hans Mikl
Tierzuchtdirektor DI Erwin Brunner
Abt.-Lt. Chefred. Landwirtschaftsdir. DI Rudolf Fritzer
DIⁱⁿ Martina Höfferer-Schagerl
Ing. Karl-Heinz Huber
Mag. Robert Madrian
Dir. Ing. Rudolf Planton
DI Marian Tomažej
OLWR DI Bernhard Tscharre
BRV Jörg Pollak
LWD i. R. Prof. DI Dr. Konrad Erker
KD i. R. ÖR DI Dr. Ernest Gröblacher

Spittal. Er gehört seit einem Vierteljahrhundert als Mitglied der LAK-Vollversammlung an und präsidiert seit zwanzig Jahren den Kontrollausschuss, einige Jahre war er auch Mitglied des Vorstandes. Twardon ist u. a. auch Mitglied des gewerkschaftlichen Lohnkomitees des Gartenbaus auf Landesebene sowie Laienrichter am Landesgericht Klagenfurt und im Bundesverwaltungsgericht.

Spotlights

Fünf Kurzberichte, bei denen Kammerzugehörige in einem jeweils fünfminütigen Statement aus ihrer Arbeitswelt berichteten, stießen auf reges Interesse des Auditoriums. Die Facharbeiterin für Fischereiwirtschaft, **DI^m Marion Schinegger** aus Feldkirchen, beschäftigt bei der Fischzuchtanstalt „Hammer“ von DI Markus Payr in der Engen Gurk, referierte über die Aufzucht und Vermehrung der autochthonen Kärntner Bachforel-

le. Der bei den ÖBF in Wullroß im Gurktal tätige Forstfacharbeiter **Werner Fellner** sprach zum Thema „Wie fälle ich einen Seit- bzw. Vorhänger?“. „Invasion der Aliens – Grünzeug vom Mars“ war der Titel des Vortrages vom Leiter des Botanikzentrums Klagenfurt, **Dr. Roland Eberwein**, der über die unerwünschte Ausbreitung und auch Bekämpfung von Neophyten referierte. **Albert Petutschnig**, Zuchtwart aus Steinfeld im Drautal, hatte das Thema „Rinderdatenverbund – die totale Vernetzung“ als Aufgabenstellung übertragen bekommen. Dass Pech auch Glück bedeuten kann, bewiesen die Ausführungen des Seniors der Runde, des Harzers oder auf gut kärntnerisch „Liagatziagars“, **Franz Wernig** aus Pisweg.

Festschrift

Die Landarbeiterkammer legte zum Jubiläum eine reich bebilderte Broschüre zu sämtlichen 16 land- und forstwirtschaft-



ESUCHER ■ GRATULANTEN

Kommunalpolitik

Bgm. DI Christian Genshofer, Trebesing
 Erster Vzbgm. Armin Mayer, Treffen
 Vzbgm. Ing. Andreas Unterrieder, Spittal/Drau
 StRⁱⁿ Sara Schaar, Spittal/Drau
 GRⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Judith Michael, Klagenfurt

Forstbetriebe

Forstdir. DI Markus Honsig-Erlenburg, r. k. Kirchenforste GmbH
 Forstdir. DI Martin Straubinger, Gräfl. Foscari-Widmann-Rezzonico'sche Forstdir.

Maschinenring

Obmann ÖR Josef Steiner
 GF Ing. Johannes Graf,
 MBA

Wirtschaftskammer

KD Dr. Michael Stattmann

Bundesheer

Oberst d. Generalstabes
 Herbert Pracher



6

lichen Lehrberufen auf. Hier wird erstmals eine Zusammenstellung und Gesamtschau der verschiedenen Möglichkeiten und Varianten, einen landwirtschaftlichen Lehrabschluss zu erlangen, vorgelegt. Die bunte, aber nicht immer bekannte Palette reicht hier vom Teichwirt über den Käser zum Feldgemüsebauer, von der klassischen Landwirtschaft in all ihren Ausprägungen über die Jagd zur Imkerei, vom Gartenbau über die Pferdewirtschaft zum Bioenergiewirt, vom ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement über den Weinbau zur Geflügelwirtschaft und vom Obstbau über Forstwirtschaft und Forstpflgewirtschaft zur landwirtschaftlichen Lagerhaltung.



Video und Multivisionsschau

In einem Film gaben die ehemaligen Funktionäre – Präsident **Sepp Kaimbacher**, Präsident **Ing. Josef Winkler**, Vizepräsident **Georg Luschin** und Alt-Kammervorstand **Gerald Trattler** – sowie die pensionierten Kammeramtsdirektoren **Dr. Kurt Zebedin** und **Dr. Helmut Lampersberger** aus ihrer Sicht einen tiefen Einblick in die Entstehungsgeschichte der Kammer und das Geschehen der vergangenen sechs Dezennien.

Hervorragend angenommen wurde von allen Anwesenden eine Multivisionsschau, in der sowohl ein historischer Abriss über 60 Jahre Landarbeiterkammer als auch ein guter Überblick über die momentan bearbeiteten Themen und Problemstellungen gegeben wurde.

Film und Multivisionsschau wurden in brillanter Form vom Tiroler Ehepaar **DI Johann und Irene Jenewein** gestaltet.



G Ä S T E ■ A B O R D N U N G E N ■ B

Arbeiterkammer
 Präs. Günther Goach
 KD Dr. Winfried Haider
 KD-Stv. Dr. Gerfried Müller

Kärntner Messen
 Präs. Albert Gunzer

Lagerhaus Lavanttal
 Obmann LK-Vzpr.
 ÖR Anton Heritzer
 GF Ing. Gerhard Janschitz

Landwirtschaftliches Schulwesen
 U-Abt.-Lt. LSI Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger
 Dir.ⁱⁿ OStRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Maria Truppe-Fischer,
 HBLA Pitzelstätten
 Dir. Prof. DI Johannes Leitner, Stiegerhof
 Dir. Prof. DI Sepp Huber, Litzlhof
 Dir. Ing. Sebastian Auernig, Althofen
 Dir. Prof. DI Johann Muggi, St. Andrä
 Dir.ⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Herma Hartweger, Drauhofen

Pro Natura
 GF Landwirtschaftsdir.
 Mag. Thomas Koller

Landtag
 Erster Präsident
 Ing. Reinhart Rohr

Dr. Wilhelm Wadl

Eine viel beachtete Festansprache hielt Hausherr Landesarchivdirektor Dr. Wilhelm Wadl, MAS. Er schlug hier einen weiten Bogen vom 18. Jahrhundert bis zur Jetztzeit. Vor 1753 ersetzten 38 gebotene Feiertage wohl den Urlaub. Die Ernährung der Dienstboten und wohl auch der Bauern war eintönig und von Erdäpfeln, Farferln und Hafertalken geprägt. Beachtlich deshalb der 11-gängige „Kolbnitzer Kirchtagsfraß“, der den Dienstboten des Unteren Mölltals im 19. Jahrhundert am Tag des Patroziniumsheiligen traditionell zustand.

Die Grundentlastung und Bauernbefreiung 1848 wurde für die bäuerliche Bevölkerung auch in Kärnten zur politischen Zäsur, ihre Landarbeiter hingegen leben weiter ohne Wahlrecht und somit politisch rechtlos. Eine 1874 in Kärnten erlassene Dienstbotenordnung normiert, dass die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft der Hausgewalt des Bauern unter-

liegen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren von 361.000 Kärntnerinnen und Kärntnern 50.000 Dienstboten und 23.000 Tagelöhner, also 22 % der Gesamtbevölkerung arbeiteten unselbständig erwerbstätig in der Landwirtschaft. In Kärnten hatten 1909 51 % der Betriebe familienfremde Arbeitskräfte, im restlichen Österreich waren es nur 22 %. Somit war die Anzahl der Dienstboten pro Betrieb mit fast 3 % um ein Drittel höher als in den anderen Bundesländern. Ein Meilenstein in der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Entwicklung bildete die 1921 erlassene „Landarbeiter- und Hausgehilfenordnung für das Land Kärnten“. Aus „Dienstboten“ werden „landwirtschaftliche Dienstnehmer“; der Dienstvertrag ersetzt das Dienstbotenbuch. Bereits 1922 nimmt die Landwirtschafts-krankenkasse für Kärnten ihre Tätigkeit auf, sie versichert nur Landarbeiter. Zum Vergleich: Die Bauern erhalten erst 1966, also 44 Jahre später, eine Krankenversicherung! Mit Juni 1923 gibt es bereits ca. 27.000 Versicherte und Ende Juni 1931 laufen bereit 3.000 Exekutionsanträge gegen Kärntner Bauern wegen nichtbezahlter Arbeitgeberbeiträge.



ESUCHER ■ GRATULANTEN

Bundesfinanzgericht

Außenstellenleiter-Stv.
Dr. Walter Zemrosser
Richter Dr. Robert Huber

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Amtsdir. Fö. Ing.
Johann Kiessling

Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

Dir. DI Hans Zöscher

Unsere Partner für Multi- vision und Grafikdesign

DI Johann Jenewein
Peter Steiner, type&sign
Wolfgang Lausegger,
type&sign

Verband der Land&Forst- Betriebe Kärnten

Obmann Graf FM DI
Alberich Lodron

Landesverwaltungsgericht

Präs. Dr. Armin Ragoßnig

Arbeitgeberverband land- und forstwirtschaft- licher Betriebe

Präs. Graf Johannes
Thurn-Valsassina

Kärntner Landsmannschaft

Obmann Dr.
Heimo Schinnerl

Röm.-kath. Kirche

Generalvikar Msgr. Dr.
Engelbert Guggenberger



8

Bei der 1932 neu errichteten Landwirtschaftskammer wird auch ein „Fachausschuss für Sozialpolitik“ mit zwei Bauern- und vier Landarbeitervetretern eingerichtet. Die berufsständig organisierte LWK von 1936 besteht aus 25 Bauern- und 11 Landarbeitervetretern. 1945 wird Josef Gastinger als Vertreter der Landarbeiter in das Präsidium der Landwirtschaftskammer berufen. 1951 beschließen ÖVP und VDU ein Landarbeiterkammergesetz mit Einbeziehung der familienangehörigen Beschäftigten. Nach Vorbehalten des Bundesverfassungsdienstes verhindert die SPÖ eine neuerliche Behandlung im Landtag. 1954 beschließt die SPÖ gemeinsam mit der KPÖ ein Landarbeiterkammergesetz, wonach nur familienfremde Beschäftigte Kammermitglieder sein können. 1955 kommt es zur ersten Landarbeiterkammerwahl: Von 13.690 Wahlberechtigten geben 10.393 oder 75,9 % ihre Stimme ab.

Die SPÖ erzielte einen Stimmenanteil von 55,4 % oder 16 Mandate, ÖVP und FPÖ mussten sich mit 39 und 5,6 % bzw. 11 Mandaten und einem Mandat bescheiden. Die stärkste unter den KandidatenInnen für die Vollversammlung vertretene Gruppe waren die Landarbeiter, gefolgt von den Forstarbeitern und den Gutsverwaltern bzw. Wirtschaftlern. Die heute nicht mehr existenten Sägearbeiter rangierten an 4. Stelle und die Melker waren gleich stark wie die Kammer- und Genossenschaftsangestellten. Die Gärtner rangierten mit 1,5 Prozent nur unter ferner liefen.

Die gleichermaßen eloquenten wie kompetenten Ausführungen des Landesarchivdirektors wurden von der Festversammlung konzentriert aufgenommen und fanden den ausschließlichen Beifall aller Anwesenden.



G Ä S T E ■ A B O R D N U N G E N ■ B

- Kärntner Sparkasse**
Prok. Mag. Johann Krainer
Andreas Wurmitzer,
CFP, EFA
Mag. Matthias Riegler
- Steuerberaterin und
Wirtschaftsprüferin**
Mag.^a Brigitta Prochazka
- Arbeitsmarktservice**
LGF-Stv. Mag. Peter
Wedenic

- Raiffeisenbank
Althofen-Guttaring**
Glⁱⁿ Dir.ⁱⁿ Mag.^a Martina
Auer-Müller
GL Franz Neuwirther
- Verein Kärntner Holzstra-
ße Region Nockberge**
Obmann DI Günter
Sonnleitner
- Kärntner Golfplätze**
GF Ernst Tscherteu

- Gebietskrankenkasse**
Obmann ÖGB-LS
Georg Steiner, MBA
Dir. Dr. Johann Lintner
- Landwirtschaftliche
Genossenschaft Klagen-
furt–St.Veit–Rosental**
Obmann-Stv. Valentin
Köllich
- Kärntner Jägerschaft**
LJM-Stv. RA Dr. Walter
Brunner

Musik

Einen festlichen Rahmen boten die Beiträge der Violinistin Nina Popotnig, des Terzetts der Geschwister Fina und des LK-Quintetts. **Nina Popotnig** absolvierte das Mozarteum in Salzburg, studiert zur Zeit an der Universität in Stuttgart und ist Mitglied des Duisburger Symphonieorchesters. **Vera, Nora** und **Paulus Fina** bilden den Nukleus der „Jungen Stimmen“ und treten als Geschwisterterzett unter der Marke „FinaPlus“ auf. Das LK-Quintett wird vom ehemaligen Kammerdirektor der Kärntner Landwirtschaftskammer, **ÖR Dr. Ernest Gröblacher**, geleitet, Stützen der Gruppen sind neben **Hans Andreasch** und **Walter Plattner** der Krastowitz Bildungsfachmann **Mag. Robert Mardrian** sowie der Mitarbeiter der LK-Forstabteilung, **DI Marian Tomažej**.



E S U C H E R ■ G R A T U L A N T E N

Kärntner Forstverein

Vzpr. Forstdir. DI Günther Kuneth

Ehemalige Mitarbeiter

KAD i. R. Dr. Helmut Lampersberger
Gottfried Kilzer
Stefanie Meschenitz
Irena Popotnig

Verband der Kärntner Erwerbsgärtner

Obmann Pro Natura-
Vzpr. Bernhard Wastl

Pensionistenverband Kärnten

LS Vzpr. d. Ktn. Gemeindebundes Bgm. Arnold Marbek

Beirat der Kärntner u. steirischen Slowenen im Bundeskanzleramt

Vors. Obmann Dr. Borut Marjan Sturm, MAS, M.E.S.

Kärntner Naturfreunde

Alexandra Miklau

Alt-KammerrätInnen

Adolf Buchatschek
ÖR Adolf Eisner
Franz Gomernik
Hans Gupper
LAbg. a. D. Josef Kaimbacher
Reinhold Kramer
OAR i. R. Andreas Liesinger
Georg Luschin
ÖR Anton Messner
OAR i. R. Karl Missoni
Josef Nischelwitzer

Siegfried Ogertschnig
Hermine Pirker
Honorarkonsul
Ing. Sepp Prugger
Max Pumsleitner
Hans Radl
Alois Reichenhauser
Maria Schlader
Siegfried Tranacher
Thomas Weixler
Peter Werginz
NRAbg. a. D. Ing. Josef Winkler

Präsident Ing. Harald Sucher und KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger begrüßten gemeinsam mit dem LK-Quintett ...



... LH Dr. Peter Kaiser und den Ersten Präsidenten des Kärntner Landtages, Ing. Reinhart Rohr, sowie ...



... LK-Präsident ÖR Ing. Johann Mößler und Agrarreferent LR DI Christian Benger.



Vokal und instrumental ein Ohrenschmaus ...



... Paulus, Vera und Nora Fina sowie



... Nina Popotnig.

Fünf Spotlights aus dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsalltag



DI Marion Schinegger:
„Aufzucht und Vermehrung der autochthonen Kärntner Bachforelle“



KR Werner Fellner:
„Wie fälle ich einen Seit- bzw. Vorhänger?“



Dr. Roland Eberwein:
„Invasion der Aliens – Grünzeug vom Mars“



Franz Wernig: „Liagat zia'g'n“



Albert Petutschnig:
„Rinderdatenverbund – Die totale Vernetzung“



Landesarchivdirektor Dr. Wilhelm Wadl bei seinem heftig akklamierten Festvortrag.

Der Gastgeber und zwei ganz wichtige Gratulanten



Präsident Ing. Harald Sucher



LH Dr. Peter Kaiser



LR DI Christian Bengler

Begegnungen



Die LAK-Repräsentanten begrüßen im Beisein des Ersten Landtagspräsidenten Ing. Reinhart Rohr (re.) und des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates der Kärntner Slowenen im Bundeskanzleramt, Dr. Marjan Sturm (2. v. li.), den Landeshauptmann von Kärnten Dr. Peter Kaiser.



Das Führungsduo des Landesverbandes der Maschinenringe Kärntens, GF Johannes Graf, MBA, und Obmann ÖR Josef Steiner, sowie LK-KD DI Hans Mikl werden von HR Dr. Rudolf Dörflinger (v. l.) willkommen geheißen.



Präsident, Kammeramtsdirektor und Erster Vizepräsident Alexander Rachoi (li.) bei der Begrüßung des Ersten Präsidenten des Kärntner Landtages.



Steirisch-kärntnerischer Handschlag: LH Dr. Peter Kaiser und der Vorsitzende des Österreichischen Landarbeiterkammertages und Präsident der steiermärkischen Landarbeiterkammer, Ing. Christian Mandl.

Landesregierung beschließt Daten für die LAK-Wahl 2015

■ **Letzter möglicher Wahltag der Briefwahl: 17. 9. 2015**

■ **Stichtag: 12. 6. 2015**

Da es im Vergleich zu 2010 zu einer Reihe von Veränderungen in der Landarbeiterkammerwahlordnung kam, seien die nunmehr geltenden relevanten gesetzlichen Bestimmungen der Landarbeiterkammerwahlordnung (K-LAKWO) hier im vollen Wortlaut wiedergegeben:

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Kärnten werden aufgrund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Stimmabgabe hat mit amtlichem Stimmzettel brieflich zu erfolgen.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, die am Stichtag

a) Kammerzugehörige gemäß § 2 Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 – K-LAKG, LGBl. Nr. 2, in der jeweils geltenden Fassung, sind und

b) nicht gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 191/1974, in der jeweils geltenden Fassung, vom Wahlrecht zum Kärntner Landtag ausgeschlossen sind sowie

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, so gilt die Wahlberechtigung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen als gegeben, wenn für den dem

Tag der Wahlausschreibung vorangegangenen Kalendermonat die Kammerumlage zur Landarbeiterkammer entrichtet oder für diesen Monat vorgeschrieben wurde.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Auflage des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist bei der Wahlbehörde und

beim Kammeramt spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag durch zwei Wochen während der für den sonstigen Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an einer dafür geeigneten, allgemein zugänglichen Stelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist vor Beginn der Einsichtsfrist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Auflagefrist jedermann Einsicht nehmen und dabei auch Abschriften oder Vervielfältigungen davon anfertigen.

(2) Vom ersten Tag der Auflage an dürfen Änderungen und Richtigstellungen des

Landarbeiterkammerwahl 2015 – Terminkalender		
Ende der Wahl		17. 9. 2015
Stichtag		12. 6. 2015
Termin der Parteien für die Berufung der Beisitzer	10. Tag nach dem Stichtag	22. 6. 2015
Konstituierung der Wahlbehörde	21. Tag nach dem Stichtag	3. 7. 2015
Auflegung des Wählerverzeichnisses	31. Tag nach dem Stichtag	13. 7. 2015 bis 27. 7. 2015
Entscheidung über Berichtigungsanträge	spätestens 6 Tage nach Ende der Auflagefrist	27. 7. 2015 bis 2. 8. 2015
Einbringung der Wahlvorschläge	38. Tag vor der Wahl	10. 8. 2015
Ergänzung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen	31. Tag vor der Wahl	17. 8. 2015
Abschluss der Wahlvorschläge	30. Tag vor der Wahl	18. 8. 2015
Versendung der Briefunterlagen		spätestens 3. 9. 2015
Wahltag – Endergebnis		17. 9. 2015

14

Wählerverzeichnisses nur auf Grund von Entscheidungen der Wahlbehörde vorgenommen werden.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist darüber hinaus von der Landarbeiterkammer während der Auflagefrist im Internet zur Abfrage bereitzuhalten.

§ 12

Berichtigungsanträge

- (1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.
- (2) Die Berichtigungsanträge müssen bei der Wahlbehörde noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.
- (3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft

belegte, sind von der Wahlbehörde entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

- (4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.

§ 12a

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

- (1) Die Wahlbehörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Wahlbehörde vorzubringen.
- (2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 12b

Entscheidung über Berichtigungsanträge

- (1) Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs

Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums die Wahlbehörde zu entscheiden.

- (2) Die Wahlbehörde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Wahlbehörde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidung der Wahlbehörde durchzuführen.

§ 12c

Beschwerden

- (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 12b Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Wahlbehörde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Wahlbehörde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegünden Stellung zu nehmen.
- (2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Wahlbehörde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.
- (3) Die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 bis 4 und § 12b Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 13

Abschluss des Wählerverzeichnisses und Teilnahme an der Wahl

- (1) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Wahlbehörde das Wählerverzeichnis abzuschließen und eine Ausfertigung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses der Landarbeiterkammer zu übermitteln.
- (2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.
- (3) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Name im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht brieflich mit der ausgestellten Wahlkarte aus.

§ 14

Ausfölgung des Wählerverzeichnisses

Eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses ist jeder wahlwerbenden Gruppe auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe des Wählerverzeichnisses durch die wahlwerbenden Gruppen an Dritte ist unzulässig.

§ 15

Wahlvorschläge

- (1) Die wahlwerbenden Gruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 38. Tag vor Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 13.00 Uhr der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen; diese hat Tag und Uhrzeit ihres Einlangens auf den

Wahlvorschlägen zu vermerken. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Vollversammlung der Landarbeiterkammer oder von mindestens 20 Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt sein. Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Adresse der Unterstützer sind anzugeben.

- (2) Die Wahlvorschläge haben zu enthalten:
 1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
 2. die Wahlwerberliste, das ist eine Liste von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, wie Mitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres und der Adresse jedes Wahlwerbers sowie
 3. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Adresse).
- (3) Führt ein Wahlvorschlag keinen Zustellungsbevollmächtigten an, gilt der an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter.
- (4) Ein Wahlwerber darf in den Wahlvorschlag nur dann aufgenommen werden, wenn er dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.
- (5) Wird kein gültiger Wahlvorschlag fristgerecht eingebracht oder sind sämtliche eingebrachten Wahl-

Wahlkommission

Zur Leitung und Durchführung der Wahl ist am Sitz der Landarbeiterkammer eine Wahlbehörde für das gesamte Land eingerichtet. Den Vorsitz in diesem Gremium führt der Leiter der

Unterabteilung „Wahlen“ im Amte der Kärntner Landesregierung, Mag. Gerhard Jesernig. Gemäß dem Wahlergebnis von 2010 gehören der Wahlbehörde 8 Vertreter der Fraktionen an.

vorschläge von der Wahlbehörde zurückzuweisen, hat die Wahlbehörde dies festzustellen und der Landesregierung zur neuerlichen Ausschreibung der Landarbeiterkammerwahl mitzuteilen.

§ 16

Unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in den Wahlvorschlägen

- (1) Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder nur schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen, hat der Wahlleiter die Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Gruppen zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden, um ein Einvernehmen über klar unterscheidbare Bezeichnungen herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, hat die Wahlbehörde Bezeichnungen wahlwerbender Gruppen, die schon in veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landarbeiterkammerwahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Wahlwerber zu bezeichnen.

drückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe sind nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Wahlwerber zu bezeichnen.

- (3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Wahlwerber zu bezeichnen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen wahlwerbenden Gruppe gleicht oder von diesem nur schwer unterscheidbar ist, hat der Wahlleiter den Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenangehörigen zur Bezeichnung des Wahlvorschlages namhaft zu machen, dessen Name keinen Anlass zu einer Verwechslung gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenangehöriger namhaft gemacht, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

- (4) Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

§ 17

Überprüfung der Wahlvorschläge, Ergänzungsvorschläge, Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge von mindestens zwei Mitgliedern der Vollversammlung der Landarbeiterkammer oder von mindestens 20 Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt und die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.
- (2) Die Wahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.
- (3) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungen nach Einlangen des Wahlvorschlages ist von der Wahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass der Unterstützer der Wahlbehörde glaubhaft macht, dass er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützung spätestens am 31. Tag vor dem Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 16.00 Uhr erfolgt ist.
- (4) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl an Unterstützungen (§ 15 Abs. 1) auf oder entspricht er nicht den in § 15 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen, ist er spätestens

am 30. Tag vor dem Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 von der Wahlbehörde zurückzuweisen. Wahlwerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Zustimmungserklärungen (§ 15 Abs. 4) nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Hievon ist der Zustellungsbevollmächtigte der wahlwerbenden Gruppe zu verständigen.

- (5) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, ist dieser vom Wahlleiter aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 30. Tag vor dem Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 16.00 Uhr zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Bei rechtzeitiger Erklärung ist sein Name in allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Unterbleibt eine rechtzeitige Erklärung, ist sein Name auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag zu belassen und auf den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen.

- (6) Wenn ein Wahlwerber stirbt, verzichtet, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Zustimmungserklärung (§ 15 Abs. 4) gestrichen wird, kann die wahlwerbende Gruppe ihren Wahlvorschlag durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen oder die fehlende Zustimmungserklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des Zustellbevollmächtigten bedürfen, sowie die Zustimmungserklärung müssen spätestens am 31. Tag vor dem Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 16.00

Uhr bei der Wahlbehörde einlangen.

- (7) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss spätestens am 31. Tag vor dem Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 16.00 Uhr bei der Wahlbehörde einlangen und von den Mitgliedern der Vollversammlung der Landarbeiterkammer oder von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein.
- (8) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 31. Tag vor dem Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 16.00 Uhr gegenüber der Wahlbehörde auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben.

§ 18

Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 30. Tag vor dem Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 1 hat die Wahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als doppelt so viele Wahlwerber, wie Mitglieder der Vollversammlung zu wählen sind, sind die überzähligen Wahlwerber zu streichen. Die Wahlvorschläge sind im Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer und im Internet zu veröffentlichen. Aus der Veröffentlichung müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 2) zur Gänze ersichtlich sein.

- (2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertreten sind, nach der Zahl der Mandate, die diese bei der letzten Wahl erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Zahl der bei der letzten Wahl für die betreffenden wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Sind auch diese gleich, hat die Wahlbehörde über die Reihenfolge durch das Los, das vom jüngsten Beisitzer der Wahlbehörde zu ziehen ist, zu entscheiden.

- (3) Im Anschluss an die nach Abs 2 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Wahlvorschläge. Bei gleichzeitig eingelangten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Wahlbehörde durch das Los, das vom jüngsten Beisitzer der Wahlbehörde zu ziehen ist.

- (4) Den unterscheidenden Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen sind die Worte „Liste 1, 2, 3“ usw. in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen.

- (5) Die Bezeichnungen aller wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sind mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Schrift einzutragen. Für die Kurzbezeich-

nung sind einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist in schwarzer Schrift das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei Bezeichnungen wahlwerbender Gruppen, die mehr als drei Zeilen in Anspruch nehmen, kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

- (6) Liegt nur ein zu veröffentlichender Wahlvorschlag vor, hat die Wahlbehörde von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzusehen und dies der wahlwerbenden Gruppe, der Landarbeiterkammer und der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Wahlbehörde hat die Mandate den Wahlwerbern des Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuweisen, festzustellen, dass sie Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer sind, und das Wahlergebnis unverzüglich an einer geeigneten Stelle am Sitz der Landarbeiterkammer durch eine Woche öffentlich anzuschlagen.

§ 19

Briefwahl

- (1) Die Landarbeiterkammer hat den Wahlberechtigten die Wahlkarten für die briefliche Stimmabgabe samt jeweils einem leeren amtlichen Stimmzettel und einem leeren Kuvert (Wahlkuvert) rechtzeitig zu übermitteln. Die Versendung hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs 1 zu erfolgen. Die Versendung kann gemeinsam mit der Ver-

öffentlichung der Wahlvorschläge im Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer erfolgen.

- (2) Die Wahlkarte ist das zur Rücksendung des Wahlkuverts bestimmte Kuvert (Rücksendekouvert). Auf dem Rücksendekouvert darf sich neben der Bezeichnung als Wahlkarte für die Landarbeiterkammerwahl nur die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis und die von der Wahlbehörde festgelegte Rücksendeadress sowie das Postwertzeichen mit Stempel befinden.
- (3) Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die insbesondere auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (4) Den Wahlunterlagen gemäß Abs. 1 ist eine Information beizufügen, die jedenfalls das Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarten zu enthalten hat. Die Information darf keinesfalls geeignet sein, die Wähler in Richtung eines bestimmten Stimmverhaltens zu beeinflussen.

§ 20

Amtlicher Stimmzettel

- (1) Der amtliche Stimmzettel hat entsprechend der Reihenfolge in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 18) die Listennummern, die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis zur Bezeichnung der gewählten wahlwerbenden Gruppe zu enthalten.
- (2) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden wahl-

werbenden Gruppen zu richten. Das Ausmaß hat mindestens 14,5 cm in der Breite und 20 cm in der Länge zu betragen.

- (3) Die Bezeichnungen aller wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sind mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Schrift einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist in schwarzer Schrift das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei Bezeichnungen wahlwerbender Gruppen, die mehr als drei Zeilen in Anspruch nehmen, kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.
- (4) Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Wahlbehörde hergestellt werden.

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Zur brieflichen Stimmabgabe ist der ausgefüllte Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert zu geben und dieses im Rücksendekouvert (Wahlkarte) an die von der Wahlbehörde festgelegte Adresse zu übermitteln oder an die Wahlbehörde zu übergeben. Wird das Wahlkuvert nicht im Rücksendekouvert übermittelt oder übergeben, ist es vom Wahlleiter ungeöffnet mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Wahlakten zu

nehmen. Es gilt als nicht eingelangt.

- (2) Die Übermittlung oder Übergabe des Rücksendekverts hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es bis zum Ablauf der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist bei der Wahlbehörde einlangt. Auf den einlangenden Rücksendekouvert ist das Datum und bei Einlangen am letzten Tag der Frist auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten. Der Wahlleiter hat das Einlangen im Wählerverzeichnis, das gleichzeitig als Abstimmungsverzeichnis dient, durch ein geeignetes Zeichen zu vermerken. Die Rücksendekverts sind vom Wahlleiter bis zur Stimmenauszählung ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen hat der Wahlleiter auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten die Übermittlung von Ersatzunterlagen zu veranlassen. Die Wahlkarte hat in diesem Fall die zusätzliche Aufschrift „Ersatz“ aufzuweisen. Der Wahlberechtigte kann sodann seine Stimme nur mehr mit der Ersatzwahlkarte gültig abgeben. Die Ausstellung der Ersatzwahlkarte ist im Wählerverzeichnis einzutragen. Von einem Wahlberechtigten in einem solchen Fall eingelangte, nicht als Ersatz gekennzeichnete Rücksendekverts sind vom Wahlleiter ungeöffnet mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Wahlakten zu nehmen. Sie gelten als nicht eingelangt.

- (4) Vor Ausstellung einer Ersatzwahlkarte ist die Identität des Wahlberechtigten (Antragstellers) zu prüfen und dieser auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

§ 22

Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels

- (1) Zur Stimmabgabe darf nur der mit der Wahlkarte übermittelte amtliche Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem neben der Bezeichnung jeder wahlwerbenden Gruppe vorgeprägten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will.
- (3) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Beifügung des Namens eines oder mehrerer Wahlwerber einer wahlwerbenden Gruppe, eindeutig zu erkennen ist.

Aus dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Zwei neue Leistungen der Sozialversicherung bei Zahnspangen-Versorgung

Ab 1. Juli 2015 werden 180 Vertrags-Kieferorthopäden die Sachleistungsversorgung sicherstellen

Nach harten Verhandlungen haben sich die Sozialversicherung und die Österreichische Zahnärztekammer auf eine neue kieferorthopädische Sachleistungsversorgung für Kinder und Jugendliche geeinigt.

Nachdem der Vertragstext in den jeweiligen Gremien der beiden Vertragspartner Ende Dezember beschlossen wurde, erfolgte heuer die offizielle Unterzeichnung.

Für Kinder und Jugendliche wird es demnach ab dem **1. Juli 2015** bei medizinischer Notwendigkeit bis zum 18. Lebensjahr zwei neue Leistungen der sozialen Krankenversicherung geben:

- Eine frühkindliche kieferorthopädische Behandlung durch Zahnärzte und Kieferorthopäden bei schweren Fehlstellungen, die im Normalfall frühestens ab dem 6. Lebensjahr erfolgt, wobei der bisher geltende Selbstbehalt (durchschnittlich in Höhe von rund €400.-) wegfallen wird.
- Festsitzende Zahnspange ausschließlich durch (Ver-



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

trags-)Kieferorthopäden bei Kinder und Jugendlichen zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr bei schwerwiegenden Fehlstellungen.

- Kieferorthopädische Erstberatung durch einen (Vertrags-)Zahnarzt.
- Feststellung, ob eine schwerwiegende Fehlstellung vorliegt durch (Vertrags-)Kieferorthopäden.
- Wegfall der bisherigen Bewilligung durch die Krankenkassen bei Behandlung durch (Vertrags-)Kieferorthopäden.
- Einführung eines Qualitätssicherungssystems durch Messung des Behandlungserfolges.

Betroffen sind davon rund 30.000 Kinder pro Jahr. 8.000

bei der frühkindlichen Behandlung, 22.500 Kinder und Jugendliche bei der Versorgung mit festsitzender Zahnspange ab dem 12. Lebensjahr.

„Diese Einigung ermöglicht einen ganz wichtigen Lückenschluss in der Kinder- und Jugendmedizin und wir können nun als Sozialversicherung diese notwendigen Leistungen im Bereich der Zahnbehandlung finanzieren“, betonte der Vorsitzende des Vorstandsvorstands im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Mag. Peter McDonald.

Der Obmann der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse und Verhandler der Sozialversicherung, Albert Ma-

ringer, freut sich, „dass es mit der Einführung der Gratis-Zahnspange endlich gelungen ist, eine wichtige Leistungslücke zu schließen“.

Maringer: „Wir haben schon seit vielen Jahren gefordert, dass Kinder, die aus medizinischen Gründen eine Zahnspange brauchen, diese auch als Leistung der Krankenkasse erhalten sollen. Dass also die Versorgung dieser Kinder nicht mehr davon abhängig ist, ob sich die Eltern eine Versorgung um rund 5.000 Euro privat leisten können.“

„Die soziale Krankenversicherung kann und darf aber nicht die Kosten für überwiegend kosmetische Behandlungen übernehmen“, ergänzte Maringer abschließend.

Die **LAK** ist auch für den Eidam da.



Foto: ieffis/fotolia.com

Eine in den letzten Jahren, ja Jahrzehnten in Vergessenheit geratene gesetzliche Bestimmung sei wieder einmal in Erinnerung gerufen: Gemäß § 6, Abs. 2, LAK-G ist die Landarbeiterkammer auch berufen, „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Kinder und Kindeskin- der, die Schwiegersöhne

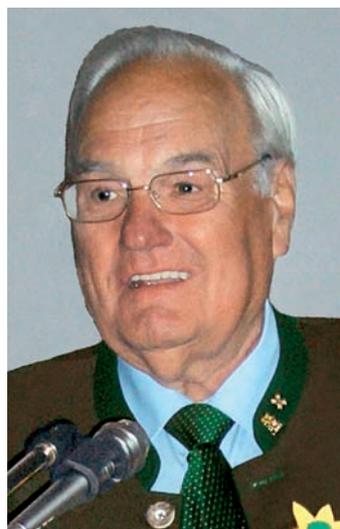
(„Eidame“) und Schwieger- töchter ... in beruflichen, so- zialen und kulturellen Fra- gen unentgeltlich zu ber- aten und ihre Interessen zu vertreten.“ Weiters sind wir gemäß Absatz 1, lit. I dessel- ben Paragraphen auch ge- setzlich aufgerufen, „für die erweiterte Fürsorge in Fäl- len der Krankheit, der Inva-

lidität und des Alters durch Unterstützungswerke ... für die Dienstnehmer Maßnah- men zu treffen ...“. Aus die- ser Passage unseres grund- legenden Gesetzes wäre wohl auch herauszulesen, dass wir in einem bestimmten Um- fang auch Verpflichtungen gegenüber unseren Pensi- onisten haben. Wie auch im-

mer: Die Zahl derer, für die wir gesetzlich normiert, zu- mindest partiell Verantwor- tung tragen, geht weit über die gut 6000 Kammerzugehö- rigen hinaus. Wir wähen uns deshalb im Recht, wenn wir beispielsweise eine Mitspra- che unserer Klientel im Wirt- schaftspolitischen Beirat ein- fordern!

Große Ehre für Alt-Kammervorstand

Die Kärntner Landsmann- schaft verlieh ihrem Ehrenob- mann, KV a. D. Honorarkon- sul Ing. Sepp Prugger, für seine besonderen Verdienste um die Kärntner Volkskunde und die Kärntner Volks- und Brauchtumpflege ihre höchste Auszeichnung, die **Georg-Graber-Medaille**. In die Schar der vielen Gratu- lanten reiht sich die Kärntner Landarbeiterkammer nahtlos ein und gratuliert „ihrem“ Sepp zu dieser weiteren ver- dienten Auszeichnung.



90. Geburtstag



Unser ehemaliges Vorstandsmitglied Johann Riegler aus Reichenfels war zu seinem 90. Geburtstag natur- gemäß im Mittelpunkt herzlicher Glückwünsche. Für die Landarbeiterkammer überbrachten diese die Kammerräte Werner Fellner (re.) und Ferdinand Walzl.



20 Jahre Mitgliedschaft bei der EU, 60 Jahre Staatsvertrag, 70 Jahre Kriegsende und 100 Jahre Verteidigung der Grenze durch die Kärntner Schützen waren die Eckpunkte einer Feier im Großen

Wappensaal des Landhauses, bei der LH Dr. Peter Kaiser, Alt-Vizekanzler Dr. Erhard Busek und Landtagspräsident Ing. Reinhart Rohr das Wort ergriffen. Anwesend auch die österreichische Botschafterin

in Paris, Dr.ⁱⁿ Ursula Plassnik, Generalkonsulin Dragica Urteij, dipl.jur., Bundesrätin Ana Blatnik, LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner, die Landesräte Christian Benger und Rolf Holub, Superintendent Mag.

Manfred Sauer, die Apostolischen Protonotare Dr. Olaf Colerus-Geldern und Michael Krištof, LAK-Präsident Ing. Harald Sucher und zahlreiche weitere in- und ausländische Gäste.

Anmeldung zur Dienstnehmerehrung

Alle (dies gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Lagerhausbediensteten) landarbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer, welche 25 und 40 Jahre in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig sind, werden von der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer gemeinsam im Rahmen einer Feierstunde geehrt.

Zurücksenden an: Landarbeiterkammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 44,
oder per Fax: 0463-5870-420 oder E-Mail: lak@lakktn.at

Anmeldung zur Dienstnehmerehrung (Arbeiter, Angestellte und LH-Mitarbeiter)

(Vor- und Zuname des Antragstellers)	(Telefonnummer)
(Straße, Postleitzahl, Ort)	(geboren am)
_____, ich melde mich für <input type="checkbox"/> 25 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre an. (beschäftigt als)	
Dienstgeber: _____ Telefonnummer d. DG: _____	
Anschrift d. Dienstgebers: _____	
von – bis	beschäftigt als
Name des Dienstgebers mit Anschrift:	
Unterschrift	

Nicht geehrt werden kann, wer bereits eine Ehrung für 35 Jahre erhalten hat und vor Erreichen des 40. Arbeitsjahres ausgeschieden ist!



Foto: hat/fotolia.com

Nach der Karenz: Recht auf Rückkehr

Viele Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer machen nach der Geburt eines Kindes von ihrem Anspruch auf Karenz Gebrauch. Dieser besteht grundsätzlich bis zum Ablauf des 24. Lebensmonates des Kindes. Wenn die Karenzzeit schließlich dem Ende zugeht, stellt sich aber oft die Frage nach dem Wiedereinstieg in die alte Firma bzw. nach dem konkreten Job in der alten Firma. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer nach der Karenz in der gleichen Verwendung weiter zu beschäftigen, zu der sie/er seinerzeit vertraglich aufgenommen und auch tatsächlich eingesetzt wurde. Der Dienstvertrag wird nämlich durch die Karenz nur insofern verändert, dass für einen bestimmten Zeitraum die Arbeits- und Entgeltspflicht ruhen. Der restliche Dienstvertrag bleibt davon unberührt.

Sollte eine Beschäftigung auf dem gleichen Arbeitsplatz nicht möglich sein, so muss

eine gleiche, vertragskonforme Tätigkeit vom Dienstgeber angeboten werden. Es darf allerdings keinesfalls zu einer Verringerung des Entgeltes kommen. Wenn der Dienstgeber dennoch den Arbeitsort oder die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ändert, handelt es sich um eine Versetzung. In diesem Fall sollte vorsichtshalber die Tätigkeit unter ausdrücklichem Protest angetreten und jedenfalls die gesetzliche Interessenvertretung umgehend eingeschaltet werden.

Zu beachten ist auch, dass die erste Karenz im Dienstverhältnis im Ausmaß von maximal zehn Monaten auf die Dauer der Kündigungsfrist, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsausmaß angerechnet wird. Zusätzlich müssen jedoch für die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer etwaige günstigerer Bestimmungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen beachtet werden.

Kammertag tagt in Klagenfurt

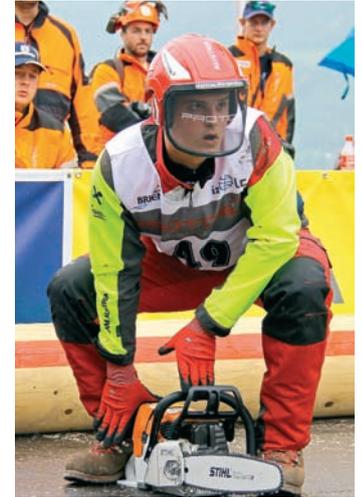
Im Vorfeld des Kärntner LAK-Jubiläums trafen sich die Mitglieder des österreichischen LAK-Tag-Vorstandes unter dem Vorsitz von **Ing. Christian Mandl** zu intensiven Beratungen in der Lindwurmstadt und wurden vom Kärntner Präsidenten **Ing. Harald Sucher** mit herzlichen Worten willkommen geheißen.

Ein Schwerpunkt dieser Sitzung war der Einsatz von Schalldämpfern für Berufsjäger. Dabei war man sich einig, dass die österreichischen Landarbeiterkam-

mern vollinhaltlich das Anliegen dieser Berufsgruppe unterstützen und sich weiterhin für die Umsetzung der EU-Richtlinie in den Arbeitnehmerschutzbestimmungen zur Verwendung eines Schalldämpfers einsetzen werden.

Der beeindruckende Holzturm am Pyramidenkogel wurde den österreichweit angereisten Teilnehmern von **Architekt Mag. Markus Klaura** (2. v. r.) vorgestellt.





Fahrt zur Bundesmeisterschaft der Forstarbeiter nach Graz

Die Landarbeiterkammer für Kärnten lädt alle interessierten
Kammermitglieder mit ihren Partnerinnen und Partnern

am 29. August 2015 zu einer Fahrt zur
Bundesmeisterschaft der Forstarbeit nach Graz
ein.

Die Bewerbe – *Bundesentscheid der BerufsförstarbeiterInnen, Bundesentscheid Forst der Landjugend Österreich, Styrian Trophy (Gästeklasse)* – finden am Grazer Hauptplatz mit Beginn 9 Uhr statt und enden mit dem Finalbewerb „Entasten“ um ca. 17 Uhr, so dass um 17.30 Uhr die Rückfahrt angetreten werden kann.

Als angemeldet gilt, wer bis zum

31. Juli 2015 auf das Konto der Kärntner Landarbeiterkammer,

IBAN: AT841400096410060172, BIC: BAWAATWW (Verwendungszweck: Bundesmeisterschaft)
oder im Kammeramt € 10,- pro Person einzahlt.

Bitte geben Sie Namen und Adresse des Kammerzugehörigen via Einzahlung bekannt.

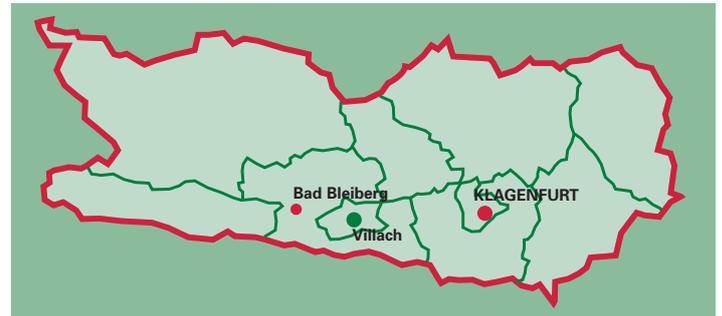




Marktgemeinde Bad Bleiberg

GR Sepp Götz:

- **Reaktivierung des alten kommunalen Thermalbades als kostengünstiges Naturbad mit Saunalandschaft**
- **Sanierung und Revitalisierung der alten Häuser von Bad Bleiberg bis nach Kreuth**
- **Erhaltung der Bleiberger Schulen und Zusammenfassung dieser in einem Schulzentrum**
- **Ausbau des Tierschutzes**
- **Verbot der industriellen Landwirtschaft**
- **Kein TTIP mit den USA**
- **Abkehr vom „quantitativen Holzweg“**
- **Vermehrte Nutzung der einheimischen Ressourcen**
- **Verzicht auf das Sitzungsgeld zugunsten sozialer Projekte**



GR Sepp Götz

Seit 1991 Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg (1991–1997 ULB, 1997–2003 fraktionslos, seit 2003 Grüne), Mitglied der Ortsbildpflege-

gekommission, war von 1991 bis 2009 Obmann des Umweltausschusses und von 1991 bis 1997 auch Mitglied des Tourismusausschusses; Besuch der Pflichtschulen in Villach-Landskron, Bleiberg und Bleiberg-Kreuth, anschließend Lehre als Orthopädienschuhmacher, 1984 Ablegung der Schuhmachermeisterprüfung in Fürstenfeld; 1981 Übernahme des elterlichen Schuhmacherbetriebes und bis heute Fortführung desselben mit dem Schwerpunkt von Maßanfertigungen für Wander- und Jagdschuhwerk, war von 1983 bis 1987 zusätzlich als Knappe im Blei- und Zinkbergbau in Bleiberg beschäftigt und ist seit 1987 im Stadtgar-

tenamt Villach, aufgrund von Kursen wurde ihm von der Stadt die Gartenbaufacharbeiterqualifikation zugesprochen und er ist als Vorarbeiter für 10 bis 12 beeinträchtigte Mitarbeiter zuständig; ein Sohn, Obmann der Dorfgemeinschaft Bad Bleiberg, ist seit 2003 Obmann der Grünen Bad Bleiberg und war auch Bezirkssprecher dieser Partei für Villach-Land, Mitglied von Greenpeace, Organisator der Fronleichnamsprozession in Bad Bleiberg, seit 1996 Mitglied im Lenkungsausschuss des Naturparks Dobratsch. Er hat in diesem Rahmen viele Aktivitäten mit Jugendlichen gesetzt und in vielen Arbeitskreisen mitgearbeitet.

Daten der Marktgemeinde Bad Bleiberg

EINWOHNERZAHL: **2350**
 FLÄCHE: **44,82 km²**
 GEMEINDERAT:
10 Unabhängige Liste Bleiberger Tal (ULB)
7 SPÖ
1 Grüne
1 FPÖ

Gemeindevorstand

BÜRGERMEISTER:
Christian Hecher (ULB)

1. VIZEBÜRGERMEISTER:
DI Thomas Michenthaler (ULB)

2. VIZEBÜRGERMEISTER:
Ing. Gerhard Erwin Kurz-Grafenauer (SPÖ)

WEITERE MITGLIEDER:
Mag.^a Sandra Walkshofer (SPÖ)
Hans-Peter Lackner (ULB)



VOLLVERSAMMLUNG

Vor der Kür der Festversammlung hatten die 21 KammerrätInnen noch die Pflicht einer ordentlichen Vollversammlung, bei der u. a. der Rechnungsabschluss 2014 beschlossen wurde, zu erfüllen. Geleitet wurde auch diese Vollversammlung von unseren Präsidiumsmitgliedern Ing. Harald Sucher, Alexander Rachoï und Hubert Isopp, MBA (v. r.).



... mit Bildung
die Karriereleiter
hinauf ...



LAK-Mäthe

**Was tut ein Jäger, wenn er versehentlich eine Kuh geschossen hat?
Er steckt ihr ein Karnickel ins Maul und sagt, sie habe gewildert.**

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3/58 70-419, Fax 0 46 3/58 70-420, E-Mail: lak@lakktn.at Internet: www.lakktn.at

Erscheinungsort Klagenfurt

**Verlagspostamt
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44.
Druckvorstufe: type&sign, Graphikagentur GmbH, Rosentaler Straße 116. Druck: Carinthian Druck, 9020 Klagenfurt, Liberogasse 6.
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betreffenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

P.b.b.
VNr. 02Z030531 M